

Antragsteller: Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung,
Firmensitz

Ort, Datum

Tel. des Antragstellers:

An die Straßenverkehrsbehörde
Amt für Verkehrswesen
Königstr. 15
83022 Rosenheim

Tel.: 08031/365-1317, -1318, -1319
Fax: 08031/365-2010
verkehr@rosenheim.de

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von
den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO
(Sonntagsfahrverbot)

- zur Durchführung von Transporten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 30 Abs. 3StVO)
- zur Durchführung von Transporten in der Zeit von bis
(Hauptreisezeit nach § 1 Abs. 1 Ferienreiseverordnung)

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters

Genauere Bezeichnung des Unternehmens

Straße, Haus-Nr., Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

LKW

Amtliches Kennzeichen zul. Gesamtgewicht

Zugmaschine

Amtliches Kennzeichen zul. Gesamtgewicht

Anhänger

Amtliches Kennzeichen zul. Gesamtgewicht

Auflieger

Amtliches Kennzeichen zul. Gesamtgewicht

1. Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes		Gewicht
Von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)		
Nach (Empfangsort)		
Über (genauer Beförderungsweg)		
für die Zeit	von bis	Am
Die Leerfahrt beginnt in		

2. Ausführliche Begründung des Antrages: (Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)

--

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

--

Unterschrift des Antragstellers

--

Beilagen:

- a) Fracht- Begleitpapiere,
- b) Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- c) für Grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen
- d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
- Nur für Dauergenehmigung!**
Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Es werden insgesamt _____ Beilagen vorgelegt.

Zusätzlicher Raum für Begründung:

HINWEISE

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genußmitteln oder Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Aufloßplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Requisiten, Musikinstrumenten)

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Verkehr vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kw (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.